

05.06.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3374 vom 23. April 2015
der Abgeordneten Andrea Milz CDU
Drucksache 16/8551

Los entscheidet über die Zukunft der Kinder!?

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport hat die Kleine Anfrage 3374 mit Schreiben vom 5. Juni 2015 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Auf Grund der neuen KiBiz-Regelung, ab dem 01.08.2016 die Sprachförderung nach Delfin 4 abzuschaffen und bereits ab dem 01.08.2014 Kindertageseinrichtungen zu bezuschussen, in denen besonders viele Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf betreut werden, musste der Jugendhilfeausschuss der Stadt Königswinter gem. §16a und §21b Abs. 2 KiBiz beschließen, welche Kindertageseinrichtungen für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren als plusKita-Einrichtung und als Sprachförderkita zusätzliche Mittel erhalten sollen. Mit Blick auf die Verteilung der Sprachfördermittel an die Kitas hat der Unterausschuss Kindertagesbetreuung sich darauf verständigt, dass ausschließlich das Kriterium der durchschnittlichen Anzahl der Sprachförderkinder in den letzten 3 Kita-Jahren angewandt wird. Auf dieser Grundlage kam es zu einer Patt-Situation zwischen zwei Kitas, so dass am Ende das Los über die Verteilung der Sprachfördermittel entscheiden musste.

Dieses nicht mehr die Belange des einzelnen Kindes berücksichtigende Verfahren ist zutiefst ungerecht, da nunmehr trotz gleicher Voraussetzungen ein Kindergarten der Stadt Königswinter für die nächsten vier Jahre leer ausgeht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der zweiten Stufe der Revision des Kinderbildungsgesetzes zum Kindergartenjahr 2014/15 wurde eine umfassende Neuausrichtung der Sprachförderung in Nordrhein-Westfalen vorgenommen, die auch die Neuregelung der Mittelverteilung der jährlich für die Sprachförderung zur Verfügung gestellten 25 Millionen Euro vorsieht. Die Abschaffung der von Anfang an in hohem Maße kritisierten Sprachförderung nach Delfin4 und der damit einhergehenden Verteilung der Fördergelder nach dem Gießkannenprinzips ist bei allen Beteiligten

Datum des Originals: 05.06.2015/Ausgegeben: 10.06.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

auf hohen Zuspruch gestoßen. Denn die Koppelung von Testung und Mittelvergabe in der durchgeführten Form wurde weder der frühkindlichen Entwicklung der Kinder gerecht noch hat sie die von wissenschaftlichen Befunden getragene Erkenntnis, wie pädagogische Sprachförderung erfolgen sollte, berücksichtigt.

Die Neuausrichtung beruht demgegenüber auf der Tatsache, dass Sprachförderung heute elementarer Bestandteil der pädagogischen Konzeption jeder Kindertageseinrichtung ist und deshalb alle Kinder bedarfsgerecht in ihrer Sprachbildung gefördert werden. In den Einrichtungen, in denen eine hohe Zahl von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf betreut wird, sollen Fördergelder für den Einsatz zusätzlichen Personals gebündelt werden.

Hierfür gewährt das Land jedem Jugendamt in Nordrhein-Westfalen nach dem Kinderbildungsgesetz einen Zuschuss für Kindertageseinrichtungen für zusätzlichen Sprachförderbedarf. Insgesamt stellt das Land einen Betrag von 25 Millionen Euro je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung. Der Anteil des jeweiligen Jugendamts errechnet sich auf der Grundlage folgender bildungspolitisch relevanter Indikatoren:

1. Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und
2. Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Die Jugendämter entscheiden dann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der örtlichen Jugendhilfeplanung in eigener Verantwortung, welche Kindertageseinrichtungen für einen Zeitraum von jeweils zunächst fünf Jahren zusätzliche Mittel für zusätzliches Personal erhalten.

1. **Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass ein Losverfahren darüber entscheidet, welche Einrichtung Sprachfördermittel erhält?**
2. **Wie ist aus Sicht der Landesregierung den Eltern gegenüber zu argumentieren bzw. zu erklären, dass ein Losverfahren über die Förderung und die Zukunft ihrer Kinder entscheidet?**
4. **Wie ist die im Eingangstext beschriebene Praxis (Losverfahren) mit dem Grundsatz zu vereinbaren, dass alle Kinder, die einen Bedarf haben, eine Sprachförderung erhalten?**

Die Fragen 1, 2 und 4 werden zusammengefasst beantwortet.

Die sprachliche Förderung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist nicht abhängig von einem Losverfahren.

Mit der Neuausrichtung der Sprachförderung wurde im Kinderbildungsgesetz, das für alle Kindertageseinrichtungen verbindlich ist, geregelt, dass nunmehr jedes Kind in der Kindertageseinrichtung von Anfang an kontinuierlich im Alltag des Kindes und unter Verwendung geeigneter Verfahren von ihm vertrauten pädagogischen Kräften beobachtet und in seiner sprachlichen Entwicklung gefördert wird. Für die Kinder, die eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigen, soll eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf gewährleistet werden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- 3. Sind der Landesregierung weitere bzw. ähnliche Fälle dieser Art bekannt? (wenn ja, bitte jeweils mit den örtlichen Umständen angeben)**

Nein.

- 5. Was plant die Landesregierung zu unternehmen, damit Einrichtungen mit gleichen Voraussetzungen auch gleich behandelt werden?**

Die Auswahl von Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Vergabe der Mittel nach § 21b KiBiz liegt in der Verantwortung der Jugendhilfeplanung vor Ort. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.